

interdisziplinären Charakter des kanonischen Rechts, der große Bedeutung für die Ausbildung politischer und juristischer Theorien im Abendland hatte. – Rudolf WEIGAND, Die ersten Jahrzehnte der Schule von Bologna: Wechselwirkungen von Summen und Glossen (S. 445–465), stellt an neun Autoren von Paucapalea (vor 1148) bis Huguccio (um 1188) fest, daß die zeitliche Folge von ihren Glossen und Summen zum Dekret Gratians selten zu klären ist. – Waltraud KOZUR, Die Quaestionensumme des Honorius und die Summen im Clm 16083 (S. 467–501), weist nach, daß die Folien 62–73 des Münchner Codex in Form und Inhalt von der Quaestionensumme des Honorius abhängen, während die Blätter 52–62 eine anonyme Quaestionensumme zum Dekret Gratians überliefern, die in ihrer Naturrechtslehre auf die Summe des Huguccio zurückgeht; der Text des Clm dürfte um 1190 geschrieben worden sein. – Maximilian KERNER, Johannes von Salisbury und das gelehrte Recht (S. 503–521), zeigt, daß sowohl im Polycraticus als auch in seinen späteren Schriften rechtliche Überlegungen nicht im Vordergrund standen. – Dieter GIRGENSOHN, Anleitungen zum Studium der Jurisprudenz an den Universitäten des späteren Mittelalters (S. 523–552), bespricht ein gutes Dutzend von Studienanleitungen von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jh., in denen neben Ratschlägen für die Studenten nachdrücklich die Lehrbefähigung der Dozenten gefordert wurde. – Harry DONDORP, Zum Begriff *Ius ad rem* bei Innocenz IV. (S. 553–574), behandelt die häufigen Stellungnahmen des Papstes in seinem Kommentar zum Liber Extra zu dieser schwierigen Frage des Pfründenbesitzes. – Anne LEFEBVRE-TEILLARD, *Mulieri asserenti se ex operibus alicuius praegnantem, an credi debeat, etiamsi hoc medio affirmet iuramento?* Les origines d'une célèbre 'decisio' de N. Boerius (S. 575–589), benennt die kanonistischen und legistischen Quellen der *Decisio* 299 über den Vaterschaftsnachweis des Parlamentspräsidenten von Bordeaux Nicolas Bohier († 1539), die bis zum Ende des Ancien Régime in Frankreich grundlegend war. – Emanuele CONTE, *Coloni e manentes tra servitù e libertà. Spunti canonistici* (S. 591–637), analysiert die Kommentare der Dekretisten über *ascripticii* und *originarii* in Gratians D. 54. – R. H. HELMHOLZ, *The Universal and the Particular in Medieval Canon Law* (S. 641–659), ist ein Aufruf zu mehr vergleichenden Studien, durch die länderübergreifende Gemeinsamkeiten und Besonderheiten einzelner Regionen deutlicher zutage treten würden. – Brian FERME, *The tendency to Roman Law in English Fifteenth Century Law: Lyndwood's Provinciale re-examined* (S. 661–675), beschäftigt sich mit Lyndwoods († 1446) Glossierung des *Provinciale*, dessen Stil auffällige Parallelen zur Argumentationsweise im römischen Recht zeige. – Lucy FREEMAN SANDLER, *Illustrations of Canon Law in the „Omne bonum“, an English Encyclopedia of the Fourteenth Century* (S. 675–689), interpretiert einige der über 650 Illustrationen der unvollendet gebliebenen, 1 100 Folien umfassenden und alphabetisch geordneten Enzyklopädie, die der am Exchequer beschäftigte James le Palmer zwischen 1360 und 1375 verfaßte. – Gert MELVILLE, *Ordensstatuten und allgemeines Kirchenrecht. Eine Skizze zum 12./13. Jahrhundert* (S. 691–712), meint, daß die neuen Orden zwar grundsätzlich dem *ius commune* unterworfen waren, mit ihren Statuten und Generalkapiteln aber „eigenständig einen Rechtsbestand, der auf abstrakt formulierten Normen fußte“ (S. 711), schufen. – Heinz-Meinolf STAMM, *Strafrechtliche Bestimmungen in der Gesetzgebung des Minderbrüderordens bis Anfang des 15. Jahrhunderts* (S. 713–722), informiert über Straftaten, das Strafmaß und den